

# »Für eine Zivilisation der Wahrheit und der Liebe«

#335 Anmerkungen zur Enzyklika ›*Evangelium vitae*‹

*Prof. Dr. Joachim Piegsa*

»Achte, verteidige, liebe das Leben, jedes menschliche Leben und diene ihm! Nur auf diesem Weg wirst du Gerechtigkeit, Entwicklung, echte Freiheit, Frieden und Glück finden!«

Mit diesem »leidenschaftlichen Appell« wendet sich Papst Johannes Paul II. in seiner Enzyklika ›*Evangelium vitae*‹ (hier Art. 5), vom 25. März 1995, »an alle Menschen guten Willens« – wie es im Untertitel der Enzyklika heißt und später nochmals hervorgehoben wird (vgl. Ev 5). Die Probleme nämlich, die der Papst anspricht und die den Lebensschutz sowie den Schutz der menschlichen Würde betreffen, gehen nicht nur die Katholiken an, denn sie stellen eine ernsthafte Bedrohung der menschlichen Kultur weltweit dar.

## 1. Der konkrete Anlaß

Dem Namen nach erinnert »*Evangelium vitae*« an die Enzyklika »*Humanae vitae*« von Papst Paul VI. aus dem Jahr 1968. Doch während diese sich auf die »rechte Ordnung der Weitergabe menschlichen Lebens« (lt. Titel) begrenzte, ist der Problembereich von »*Evangelium vitae*« viel umfassender und weiterführender. Allein der Umfang (105 Artikel) deutet dies schon an. »*Evangelium vitae*« enthält nämlich sowohl Überlegungen aus der Enzyklika »*Familiaris consortio*« von 1981 wie auch Grundgedanken der Enzyklika »*Veritatis splendor*« von 1993, um nur die wichtigsten Quellen zu nennen, die aus der Feder desselben Verfassers stammen. Der hl. Vater selber erwähnt (Ev 6) seinen »Brief an die Familien« (2. Februar 1994), in dem er die Familie als »Heiligtum des Lebens« bezeichnete, wie schon zuvor in der Sozialenzyklika »*Centesimus annus*« (1. Mai 1991). Hinzu kommen Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils, an denen der hl. Vater, noch als Bischof von Krakau, entscheidend mitgewirkt hat und denen er einen hohen Stellenwert beimißt.

Angeregt wurde die Herausgabe dieser Enzyklika durch ein außerordentliches Konsistorium der Kardinäle, im April 1991, das den Papst einstimmig ersuchte, »den Wert des menschlichen Lebens und seine Unantastbarkeit unter Bezugnahme auf die gegenwärtigen Umstände und die Angriffe, von denen es heute bedroht wird, mit der Autorität des Nachfolgers Petri zu bekräftigen« (Ev 5). Die wesentlichen Problembereiche zählte Kardinal Ratzinger in einem Referat auf, das er damals gehalten hatte.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. HerKorr 49 (1995) 224-226, hier S. 224. – Der Vortrag von Kardinal Ratzinger in: HerKorr 45 (1991) 223-227.

## 2. Ein »Horizont von Licht und Schatten«

Die Situationsbeschreibung im I. Kapitel (Art. 7-28) der Enzyklika endet mit der Feststellung: »Dieser Horizont von Licht und Schatten muß uns allen voll bewußt machen, daß wir einer ungeheuren und dramatischen Auseinandersetzung zwischen Bösem und Gutem, Tod und Leben, der ›Kultur des Todes‹ und der ›Kultur des Lebens‹ gegenüberstehen. Wir stehen diesem Konflikt nicht nur ›gegenüber‹, sondern befinden uns notgedrungen ›mitten drin‹« (Ev 28).

Die Kommentare in den Medien waren meistens einseitig und ablehnend. Ein Tatbestand, an den man sich leider gewöhnen mußte, da kirchliche Ereignisse grundsätzlich negativ dargestellt werden.<sup>2</sup> Aber selbst in der katholischen Presse wurde dem Papst eine Schwarz-weiß-Malerei vorgeworfen, wenn er von einer »Verschwörung gegen das Leben« spricht bzw. von einer »Kultur des Todes«.<sup>3</sup>

Eigentlich ist die Kritik nicht verwunderlich, denn der hl. Vater hat das aufgeklärte Wohlstandsgewissen an der empfindlichsten Stelle getroffen: Beim Versagen in bezug auf den Schutz menschlichen Lebens, vor allem wehrloser Menschen, wie im Fall der Abtreibung und der Euthanasie. Gerade diejenigen, die der Kirche gern und oft die Inquisition und die Hexenprozesse zum Vorwurf machen, erscheinen im Licht der Enzyklika mehr oder weniger als pharisäische Heuchler, obwohl der Papst in seinen kritischen Aussagen sehr zurückhaltend ist. Nicht er, sondern andere, haben unsere Zeit das »Jahrhundert der Wölfe« genannt, weil in keinem Jahrhundert zuvor so viele Menschen in Vernichtungslager verbannt, in Gefängnissen so grausam gefoltert und auf verschiedene Weise so skrupellos umgebracht wurden.<sup>4</sup> Trotzdem meint der Papst: »Man würde ein einseitiges Bild entwerfen, das zu fruchtloser Entmutigung verleiten könnte, wenn man zu der Brandmarkung der Bedrohungen des Lebens nicht die Darstellung der positiven Zeichen hinzufügte, die in der gegenwärtigen Situation der Menschheit wirksam sind« (Ev 26). Der hl. Vater erwähnt Eltern, Familiengruppen, Zentren für Lebenshilfe, Mediziner und andere Initiativen »zur Hilfe und Unterstützung für die schwächsten und schutzlosesten Menschen«; leider würden diese »positiven Zeichen« in den »Massenmedien keine entsprechende Aufmerksamkeit finden« (Ev 26).

Die Meinungsmacher in den Massenmedien werden sich hüten, die »positiven Zeichen« zu erwähnen, denn sie liefern den eindeutigen Beweis dafür, daß sich nicht alle dem Zeittrend unterworfen haben. Diesen Menschen will der hl. Vater Mut machen und zugleich aufzeigen, wie wichtig ihr Beitrag »für eine Zivilisation der Liebe« ist.

<sup>2</sup> Vgl. A. Püttmann, Auf Vermittler angewiesen. Wie entsteht öffentliche Meinung über die Kirche? Kirche und Gesellschaft, Heft 229. Köln 1996, S. 3-5.

<sup>3</sup> Vgl. HerKorr 49 (1995) 220-221.

<sup>4</sup> Vgl. H.-B. Gerl, Nach dem Jahrhundert der Wölfe. Werte im Aufbruch. Zürich 1992, S. 28.

### 3. »Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben« (Joh 10, 10)

»Den zentralen Kern seines Erlösungsauftrags stellt Jesus mit den Worten vor: ›Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben‹ (Joh 10, 10)« (Ev 1). Diese Worte stehen am Anfang der Enzyklika. Das Evangelium Jesu ist ein »Evangelium vom Leben« – »Evangelium vitae«. Der Papst fügt hinzu, daß zwar das ewige Leben gemeint sei, doch gerade aus dieser Sicht erhalte das irdische Leben seine »volle Bedeutung« (Ev 1). Sie leuchte vor allem auf im Geheimnis der Inkarnation: »Der Sohn Gottes hat sich in seiner Menschwerdung gewissermaßen mit jedem Menschen vereinigt« – stellt der Papst mit Worten des Konzils fest (Ev 2; GS 22). Die Würde der menschlichen Person, die in der biblisch bezeugten Gottebenbildlichkeit gründet, hat durch die Inkarnation eine nochmalige Bestätigung und Vertiefung erfahren, und damit auch der Wert des menschlichen Lebens.

Wer diese Glaubenswahrheit anerkennt, der kann das menschliche Leben – das Geschenk Gottes – auf keinen Fall utilitaristischen Prinzipien unterordnen und dadurch verfügbar machen. Das aber geschieht heute hauptsächlich durch die Abtreibung und die Euthanasie – die markantesten Konkretisierungen einer bedrohlich gewordenen »Kultur des Todes« (Ev 58-63 und 64-67). Der Papst lenkt die Aufmerksamkeit hauptsächlich auf diese Problembereiche, erwähnt jedoch zuvor und verwirft – mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil – »was immer die Unantastbarkeit der menschlichen Person verletzt, wie Verstümmelung, körperliche oder seelische Folter und der Versuch, psychischen Zwang auszuüben; was immer die menschliche Würde angreift, wie unmenschliche Lebensbedingungen, willkürliche Verhaftung, Verschleppung, Sklaverei, Prostitution, Mädchenhandel und Handel mit Jugendlichen, sodann auch unwürdige Arbeitsbedingungen« (Ev 3; GS 27).

Bedauerlicherweise hat der wissenschaftlich-technische Fortschritt, aufgrund seiner Ambivalenz, nicht nur die Lebensbedingungen verbessert, sondern auch dazu beigetragen – im Zusammenhang mit der Gesetzgebung nicht weniger Länder –, daß bereits »breite Schichten der Öffentlichkeit« diese Verbrechen gegen Leben und Würde des Menschen zu rechtfertigen versuchen, und zwar im Namen individueller Freiheit. Was der Selbstverwirklichung – nach eigenem Urteil – entgegensteht, wird beiseite geschoben, bis hin zur Tötung von ungeborenen Kindern und unheilbar Kranken. Diesbezüglich hat – nach Meinung des Papstes – eine weitgehende Gewissensverfinsterung stattgefunden (Ev 4).

Daß der Papst seinen Finger auf eine besorgniserregende Wunde gelegt hat, sieht man beispielhaft an der Einführung der Fristenlösung beim Schwangerschaftsabbruch durch das deutsche Parlament (am 29. Juni 1995). Dieses Konzept soll dem »wirksamen Lebensschutz« dienen, den das Bundesverfassungsgericht – gemäß unserem Grundgesetz Art. 2, Abs. 2 – vom Gesetzgeber verlangt! »Der Schutz des ungeborenen Lebens steht in Deutschland zwar auf dem Papier, die Abtreibungsreform ist aber nur scheinbar verfassungsgemäß«. <sup>5</sup> Faktisch hat sich der Staat vom men-

<sup>5</sup> Th. Giesen, Wie oft wird in Deutschland abgetrieben?, in: FAZ vom 29. 04. 1996, S. 14.

schenrechtlich gebotenen Lebensschutz für die ersten drei Monate menschlichen Lebens durch die Fristenlösung verabschiedet, die bereits 1975 vom Bundesverfassungsgericht eindeutig zurückgewiesen wurde.<sup>6</sup>

Man stelle sich vor, der Gesetzgeber würde eine ähnliche Frist von 12 Wochen festlegen, in der Beschädigung und Entwendung fremden Eigentums straflos bliebe, wenn man zuvor eine Beratungsstelle aufgesucht hatte, deren Aufgabe es ist, über die Unrechtmäßigkeit dieser Tat aufzuklären, aber nicht darauf zu drängen, diese Tat zu unterlassen, denn die Gewissensfreiheit des Täters muß gewahrt werden. Der Schein, den die Beratungsstelle ausstellt, garantiert dem Täter die Straflosigkeit seiner Tat. Dürfte die Kirche sich in diesen Beratungsdienst einspannen lassen, statt dem Gesetzgeber eindeutig zu bekunden, daß das gesamte Gesetz unmoralisch ist und die Kirche nicht bereit sei, den Anschein von Moralität wahren zu helfen?

Zur Euthanasie ist bereits ein weitgehendes Gesetz in bezug auf unheilbar Kranke in Holland beschlossen worden. Es genügt, daß der behandelnde Arzt eine ›Notsituation‹ konstatiert, d.h. schweres Leiden, das durch die Medizin nicht behoben werden kann. Dann kann derselbe Arzt (!) – auch ohne Einwilligung des Patienten, wenn dieser bewußtlos ist – die Todesspritze ansetzen.<sup>7</sup> Darüber muß lediglich ein Protokoll aufgesetzt werden, das eventuell überprüft wird. In Deutschland ist man noch nicht so weit. Unter dem Druck der Kostenexplosion, die die Altenversorgung insgesamt mit sich bringt, könnte jedoch ein solches Gesetz bei uns bald die ›öffentliche Akzeptanz‹ finden. Die Massenmedien spielen hierbei eine entscheidende Rolle. Um nicht in die Nähe des nazistischen ›Euthanasieprogramms‹ gebracht zu werden, hält man sich noch zurück. Aber Atrott und Hackethal werben bereits seit Jahren für die sogenannte ›Mitleidstötung‹ und lehnen die humane Alternative – die Hospizbewegung<sup>8</sup> – entschieden ab.<sup>9</sup>

Utilitaristisch orientierte Ethiker, wie der australische Philosoph Peter Singer<sup>10</sup> und bei uns vor allem Norbert Hoerster, haben bereits eine entsprechende Rechtfertigungsideologie erstellt. Beide behaupten, die Unantastbarkeit menschlichen Lebens sei nicht rational, sondern religiös begründet und somit für den säkularen Staat nicht verbindlich.<sup>11</sup> Im Namen einer allgemeinen Glücksmaximierung dürfe man nicht nur, sondern sollte sogar behinderte Kinder töten. Da die Menschenrechtserklärung von der Unantastbarkeit des menschlichen Lebens und von der Würde der Person spricht, die keiner verletzen dürfe, wird der Personbegriff funktional ausge-

<sup>6</sup> Vgl. R. Beckmann, Fristenregelung mit Beratungsangebot – Anspruch und Wirklichkeit der neuen Abtreibungsregelung, in: Zeitschrift für Lebensrecht Heft 2, 1995, S. 24-33, hier S. 31 ff.

<sup>7</sup> Ist der Deich gebrochen? Die neue Euthanasiegesetzgebung in den Niederlanden, in: HerKorr 48 (1994) 125-129, hier S. 126.

<sup>8</sup> Vgl. Pastoralkommission der deutschen Bischöfe, Heft 14: Die Hospizbewegung – Profil eines hilfreichen Weges in katholischem Verständnis. Bonn, 23. 09. 1993.

<sup>9</sup> Vgl. Euthanasie. Gezieltes Töten oder Erlösungstod? Gespräch mit H. Atrott und J. Piegsa, in: Altenpflege 10 (1985) 580-583 und 614-616, hier S. 615. Die Aussagen wurden in den nachfolgenden Jahren aggressiver, vor allem bei Hackethal.

<sup>10</sup> Vgl. J. Gründel, Wir haben hinreichend Argumente, in: HerKorr 43 (1989) 521-526, hier S. 522. 523. 525.

<sup>11</sup> Vgl. M. Rhonheimer, Absolute Herrschaft der Geborenen? Wien 1995, S. 7.

legt, in diesem Fall vom Besitz des Bewußtseins und der Kommunikationsfähigkeit abhängig gemacht. Diese Fähigkeiten werden dann auch Tieren zugeschrieben und behauptet, ein erwachsenes Tier habe mehr Lebensrecht als ein neugeborenes Kind.<sup>12</sup> Weder Singer noch Hoerster können den Verdacht ausräumen, ihre Theorie sei eine »Rechtfertigung der absoluten Herrschaft der Geborenen über die Ungeborenen – und der Gesunden über die Kranken«.<sup>13</sup>

Wenn nun der Papst von solchen und ähnlichen Ideologien und Gesetzgebungen meint, hier würde einer »Kultur des Todes« Vorschub geleistet, so ist das sicher nicht übertrieben. Kardinal Ratzinger hat im erwähnten Vortrag vor der Kardinalsversammlung 1991 die Logik dieser Todesideologie zu entschlüsseln versucht und gemeint, der Mensch ohne Gott verurteile sich selber, denn er sähe »in sich selber den großen Zerstörer der Welt, ein unglückliches Produkt der Evolution (...). Gegen alle Ideologien und Politiken des Todes steht die christliche Frohbotschaft, die in ihren wesentlichen Punkten in Erinnerung zu rufen ist: Christus hat über alles Leid hinaus den Weg zum Wirken der Gnade geöffnet, den Weg für das Leben unter seinem menschlichen und unter seinem göttlichen Aspekt.«<sup>14</sup>

#### 4. Die Wurzel und der Teufelskreis des Übels

Im Namen individueller Freiheit – so wurde bereits festgestellt – sind heute immer mehr Menschen bereit, Abtreibung und Euthanasie zu befürworten.<sup>15</sup> Die tiefste Wurzel dieser »Kultur des Todes« liegt – auch nach Ansicht des Papstes – in der »Verfinsterung des Sinnes für Gott und den Menschen« (Ev 21). Es entsteht nämlich folgender Teufelskreis: »Wenn man den Sinn für Gott verliert, verliert man bald auch den Sinn für den Menschen, für seine Würde und für sein Leben«, und die moralischen Verstöße gegen Leben und Würde des Menschen erzeugen ihrerseits »eine Art fortschreitender Verdunkelung der Fähigkeit, die lebenspendende und rettende Gegenwart Gottes wahrzunehmen« (Ev 21). Es ist also der Teufelskreis eines praktischen Atheismus, der im moralischen Bereich ansetzt und dann seinerseits auf das Moralische zurückwirkt, den Werteverfall vertiefend. Der Ausbruch aus diesem Teufelskreis gelingt nur von Gott her, denn nur von Gott aus vermag der Mensch dieses »Drama« in seiner ganzen Tiefe zu durchschauen, wie die Geschichte von Kain und

<sup>12</sup> Vgl. ebd., S. 16 ff.

<sup>13</sup> Ebd., S. 64.

<sup>14</sup> J. Ratzinger, Die letzte Wurzel für den Haß gegen das menschliche Leben liegt im Verlust Gottes, in: HerKorr 45 (1991) 223-227, hier S. 227.

<sup>15</sup> Am 4. Mai 1996 begann die »Woche für das Leben«, von der katholischen und evangelischen Kirche gemeinsam durchgeführt, diesmal in Augsburg. Aus diesem Anlaß hat die »Katholische Sonntagszeitung« Nr. 18, vom 4./5. Mai 1996, mehrere Beiträge der Euthanasie gewidmet: Titeltext: »Sterben ist ein Teil des Lebens«. – Durch Leiden lernen wir. Interview mit Bischof Lehmann (S. 3). – Die Herberge vor der letzten Reise. Das älteste Hospiz Deutschlands (S. 6-7). – Papst verurteilt Legalisierung der Euthanasie (S. 10). – Für ein menschenwürdiges Sterben (S. 16). – Resolution des 98. Ärztetages zur aktiven Sterbehilfe (S. 30).

die von David beweist; der erste glaubte nicht an Vergebung, der zweite glaubte und erhielt sie (Ev 21).

Der beschriebene Teufelskreis reicht noch weiter, indem er den »Sinn aller Dinge tief entstellt« und der Natur den Aspekt der ›mater‹ raubt und sie dadurch zum ›Material‹ verkommen läßt, »das allen Manipulationen offensteht«; oder der gottlose Mensch verfällt dem anderen Extrem der »Vergöttlichung« der Natur. Im ersten Fall wird eine »Freiheit ohne Gesetz« vertreten, im zweiten Fall – ein »Gesetz ohne Freiheit« (Ev 22). Der Mensch wird nämlich als Zufallsprodukt der Evolution gesehen, als Teil der Natur, und daraus wird entweder der Schluß absoluter Herrschaft oder totaler Unterordnung unter die Gesetze der Natur gezogen.

In dieser Situationsbeschreibung sieht sich der hl. Vater im Einklang mit den Ausführungen des Zweiten Vatikanums über die rechte Autonomie ›irdischer Wirklichkeiten‹, und auch im Einklang mit der Warnung des Konzils vor einer falsch verstandenen Autonomie ohne Gott. Denn das »Geschöpf sinkt ohne den Schöpfer ins Nichts« (GS 36).

Die Folge des Gottesverlustes ist ein »praktischer Materialismus«, der das Eigeninteresse (Individualismus), das Nützlichkeitsdenken (Utilitarismus) und die Genußsucht (Hedonismus) obenan stellt (Ev 23). Der Mensch wird nach seinem Besitz (Haben) und nicht nach seiner Würde (Sein) beurteilt. Dadurch verflüchtigt sich das Bewußtsein von der Unverfügbarkeit menschlichen Lebens. Das Leiden, als Herausforderung zur Reife, verliert seinen Wert und wird zu einem nutzlosen Übel. Der unheilbar Kranke ist aus dieser Sicht ein Hindernis zur allgemeinen Glücksmaximierung (Ev 23). In dieser materialistischen Sicht, mit der beschriebenen geistigen Verarmung, sind die Erstbetroffenen die Frau, das Kind, der kranke, leidende und alte Mensch.

In diesem »Gesamtrahmen« kann es nicht ausbleiben, daß der Körper, ebenfalls personaler Würde entkleidet, nach den Kriterien von »Genuß und Leistung« beurteilt wird. Das wiederum bleibt nicht ohne Folgen für die Einschätzung der Sexualität. Auch sie wird »entpersönlicht und instrumentalisiert«. Statt »Zeichen, Ort und Sprache der Liebe, d. h. der Selbsthingabe und der Annahme des anderen« zu sein, wird sie zu einer »Gelegenheit und einem Werkzeug der Bestätigung des eigenen Ich und der egoistischen Befriedigung der eigenen Begierden und Instinkte« (Ev 23).

### 5. Die Möglichkeit der Umkehr und des Neubeginns

Trotz dieser dramatischen Situationsbeschreibung verfällt der Papst keiner Katastrophenstimmung. Er vertritt vielmehr einen christlichen Heilsoptimismus, der nicht naiv, sondern realistisch ist. Er gründet nämlich in der »Stimme Gottes«, dem Gewissen, und letztlich im »stärksten Grund der Hoffnung« – im »Blut Christi«, das uns die Gewißheit verkündet, daß nicht der Tod, sondern das Leben siegen wird (Ev 25).

Der besorgniserregenden »Verfinsterung« gelingt es nicht, die »Stimme des Herrn« völlig zu ersticken, die sich im »inneren Heiligtum des Gewissens« vernehmen läßt (Ev 24). Von hier aus kann sich der Mensch immer wieder bekehren und

den »Weg der Liebe« beschreiten. Das wird jedoch schwieriger, wenn nicht nur das eigene Gewissen, sondern auch das der Gesellschaft verfinstert wird »wegen des aufdringlichen Einflusses vieler sozialer Kommunikationsmittel«. Einen solchen Zustand hat der Apostel Paulus im Römerbrief dargestellt: »... ihr unverständiges Herz wurde verfinstert« (1, 21); »sie behaupteten weise zu sein und wurden zu Torren« (1, 22); »(sie) stimmen bereitwillig auch denen zu, die so handeln« (1, 32). So kommt es zur »Schaffung und Festigung regelrechter ›Sündenstrukturen‹ gegen das Leben« (Ev 24).

Wir alle sind nicht nur Zeugen dieses Vorgangs, sondern werden »in die bedingungslose Entscheidung für das Leben involviert und daran beteiligt« (Ev 28). Der Papst zitiert die Mosesworte: »Wähle also das Leben, damit du lebst, du und deine Nachkommen« (Dtn 30,19. – Ev 28). Wer die ›Kultur des Todes‹ begünstigt, der spricht sich selbst und anderen das Todesurteil.

## 6. Empfängnisverhütung und Abtreibung

Obwohl Empfängnisverhütung und Abtreibung in demselben Artikel (Ev 13) zur Sprache kommen, will der hl. Vater nicht behaupten, daß sie dasselbe moralische Übel darstellen. Noch nie zuvor wurden beide Praktiken in einer Enzyklika so klar unterschieden:

»Sicherlich sind vom moralischen Gesichtspunkt her Empfängnisverhütung und Abtreibung ihrer Art nach verschiedene Übel: Die eine widerspricht der vollständigen Wahrheit des Geschlechtsaktes als Ausdruck der ehelichen Liebe, die andere zerstört das Leben eines Menschen; die erste widersetzt sich der Tugend der ehelichen Keuschheit, die zweite widersetzt sich der Tugend der Gerechtigkeit und verletzt direkt das göttliche Gebot ›Du sollst nicht töten‹« (Ev 13).

Den Wert dieser Klarstellung kann man umso besser ermessen, wenn man sie auf dem Hintergrund der Caffarra-Diskussion betrachtet, die im Herbst 1988 bis Frühjahr 1989 bei uns ausgetragen wurde.<sup>16</sup> Caffarra hatte in bezug auf die Empfängnisverhütung ein Urteil aus dem Bußbuch ›Decretum‹ (aus dem Jahr 1010) des Bischofs Burchard von Worms zitiert: »Tamquam homicida habeatur« – »er soll für einen Mörder gehalten werden.«<sup>17</sup> Dieses Urteil ging in die Dekretalensammlung von Papst Gregor IX. (13. Jh.) ein und blieb verbindlich bis zur Neuordnung des Kirchenrechts im Jahr 1917, obwohl bereits im 13. Jh. Albert der Große und sein Schüler Thomas von Aquin dieser Auslegung widersprachen. Thomas sagte ganz klar, die Empfängnisverhütung als Sünde sei »geringfügiger als die Tötung eines Menschen«.<sup>18</sup>

<sup>16</sup> Vgl. Christ in der Gegenwart, 15. 01. 1989, S. 19-20. – KNA, 01. 02. 1989. – Kathpress, 16.02.1989, S. 4. – Kirchenzeitung für die Diözese Augsburg, 12. 02. 1989, S. 3 und 05. 03. 1989, S. 9.

<sup>17</sup> J. T. Noonan, Empfängnisverhütung, Mainz 1969, S. 185 u. 215.

<sup>18</sup> Thomas von Aquin, Sentenzenkommentar IV, d 31, q 2, a 3, exp. text.: » (...) tamen est minus quam homicidium«. – Vgl. Noonan, S. 287.

Zum strengeren Urteil, daß bereits die Vernichtung männlichen Samens »eine Art Mord«<sup>19</sup> sei, hat die Meinung beigetragen, daß im Samen ein »homunculus« – ein »kleines menschliches Wesen« potentieller Art – enthalten sei. Im Blut der Frau, bzw. in der Flüssigkeit, die sie beisteuert, entwickle sich der »homunculus« zu einem Menschen.<sup>20</sup> Man war übereinstimmend davon überzeugt, daß der »homunculus« noch keine Seele besitzt. Daher wohl konnte Thomas sagen, Empfängnisverhütung sei geringfügiger als Tötung durch Abtreibung. Der früheste Beseelungstermin wurde mit der Empfängnis gleichgesetzt, meistens jedoch viele Tage später angenommen.<sup>21</sup> Zunächst, so meinte man, besitze auch der menschliche Keim nur eine vegetative Seele, dann eine tierische und schließlich eine geistige, die den Keim menschlich gestalte.<sup>22</sup> Zu dieser Theorie der antiken Medizin, die über das Mittelalter hinaus als gültig angesehen wurde, trug maßgeblich die äußere Form des menschlichen Keimes bei, der zunächst wie ein vegetatives Klümpchen aussieht, dann eine fischähnliche Gestalt annimmt (noch 1866 hat Haeckel daran sein »biogenetisches Grundgesetz« geknüpft) und schließlich menschenähnlich »geformt« wird. Man kannte damals und einige Jahrhunderte danach die physiologischen Vorgänge der Befruchtung nicht. Erst mit Hilfe des Mikroskops wurde 1827 das weibliche Ei beim Menschen entdeckt. Noch später, nämlich 1944, wurde die Verschmelzung der Kerne von Ei- und Samenzelle mikroskopisch erstmals beobachtet.

In Anlehnung an das Alte Testament wagte der Kirchenvater Hieronymus († 420) zu schreiben: »... der Same nimmt im Uterus allmählich Gestalt an, und es gilt nicht als Tötung, bis die einzelnen Elemente ihre äußere Erscheinung und ihre Glieder erhalten.«<sup>23</sup> Augustinus († 430) kannte diese Auslegung, plädierte jedoch für die Beseelung im Moment der Empfängnis.<sup>24</sup> Seltsamerweise haben Vertreter einer autonomen Moral in unserer Zeit auf die Sukzessivbeseelung zurückgegriffen – obwohl heutiges, biogenetisches Wissen dagegen spricht -, um einen gestuften Lebensschutz des menschlichen Keimes zu vertreten, dem man erst ab dem 14. Tag personale Würde zuerkennen wollte.<sup>25</sup>

## 7. Verantwortliche Elternschaft

Verantwortliche Elternschaft, die sich der natürlichen Familienplanung bedient, darf und soll es geben, nicht zuletzt zur Vermeidung der Überbevölkerung. Das hat

<sup>19</sup> Noonan, S. 284.

<sup>20</sup> Vgl. Noonan, S. 103 (Antike und Kirchenväter); S. 249 (Albert der Große); S. 299 (Thomas von Aquin).

<sup>21</sup> Vgl. ebd., S. 104 ff.

<sup>22</sup> Vgl. Art. »Abtreibung«, in: K. Hörmann (Hg.), Lexikon der christlichen Moral. Wien u. a. <sup>2</sup>1976, S. 3 ff.

<sup>23</sup> Hieronymus, Briefe 121, 4; CSEL 56, 10; zit. nach: Noonan, S. 105.

<sup>24</sup> Vgl. Noonan, S. 105 f. – Vgl. G. L. Müller, Katholische Dogmatik. Freiburg Br. 1995, S. 116 u. 120.

<sup>25</sup> Vgl. F. Böckle, Probleme um den Lebensbeginn: II. Medizinisch-ethische Aspekte, in: A. Herz/W. Korff u. a. (Hg.), Handbuch der christlichen Ethik, Bd. 2. Freiburg Br. u. a. 1978, S. 36-59, hier S. 39 und 43-45. Die Konsequenz war die sittliche Rechtfertigung des Fetozids. Vgl. Mehrlingsreduktion mittels Fetozid, in: Deutsches Ärzteblatt 86 (1989) B 1575-1577. – Vgl. FAZ 24.08.1989, S. 10.

der Papst in seinem Buch ›Die Schwelle der Hoffnung überschreiten‹, wie nie zuvor, hervorgehoben: »Das Gegenteil der Kultur des Todes besteht natürlich nicht und darf auch nicht in einer unverantwortlichen Vermehrung der Bevölkerung auf unserer Erde bestehen. Die Bevölkerungsentwicklung muß sehr wohl in Betracht gezogen werden. Der richtige Weg ist der, den die Kirche als verantwortliche Elternschaft bezeichnet.«<sup>26</sup> Daß Elternschaft mit Verantwortung verbunden ist, hat das Zweite Vatikanum deutlich herausgestellt. Es hat die Eheleute »gleichsam Interpreten« der Schöpferliebe Gottes genannt (GS 50) und ihnen Kriterien für die Familienplanung zur Hand gegeben, die es ihnen erlauben sollen, sich diesbezüglich »ein sachgerechtes Urteil« zu bilden (GS 50): »Hierbei müssen sie auf ihr eigenes Wohl wie auf das ihrer Kinder – der schon geborenen oder zu erwartenden – achten; sie müssen die materiellen und geistigen Verhältnisse der Zeit und ihres Lebens zu erkennen suchen und schließlich auch das Wohl der Gesamtfamilie, der weltlichen Gesellschaft und der Kirche berücksichtigen« (GS 50). Das Konzil fügt den beachtenswerten Satz hinzu: »Dieses Urteil müssen im Angesicht Gottes die Eheleute letztlich selbst fällen« (GS 50). Es folgt der Hinweis auf das Gewissen, auf das göttliche Gesetz und auf das kirchliche Lehramt, das die »authentische«, d. h. verbindliche Auslegung des göttlichen Gesetzes vornimmt.

Die Abtreibung wurde durch das Zweite Vatikanum als »verabscheuungswürdiges Verbrechen« (GS 51) eingestuft und damit entschieden abgelehnt, und zwar in jedem Entwicklungsstadium des menschlichen Keimes. Darauf weist die Konzilsaussage hin, daß das menschliche Leben »von der Empfängnis an mit höchster Sorgfalt zu schützen« sei (GS 51). Hier kommt die konstante Lehre der Kirche zur Geltung, daß die Tötung eines unschuldigen Menschen – und eine solche ist die Abtreibung immer – niemals als kleineres Übel zur Vermeidung eines größeren eingestuft und aus proportionalem Grund toleriert werden darf. Das gilt auch dann, wenn das Kind das Leben der Mutter gefährdet, weil es an dieser Gefährdung persönlich unschuldig ist, also nicht als »ungerechter Angreifer« betrachtet werden darf, gegen den man sich zur Wehr setzen kann, wenn notwendig – sogar durch seine Tötung.<sup>27</sup>

Während das Konzil 1965 zur Abtreibung ein entschiedenes Nein – ohne Differenzierungen – gesprochen hat, hätte es bei der Familienplanung differenzieren müssen zwischen »natürlicher« Familienplanung und einer solchen mit »künstlichen« Mitteln, wie dies Papst Paul VI. in seiner Enzyklika ›Humanae vitae‹ 1968 getan hat. Unter den »künstlichen« Mitteln wiederum hätte es unterscheiden müssen zwischen solchen, die nur empfängnisverhütend wirken und denen, die zugleich frühabtreibend wirken, indem sie die Einnistung des Keimes verhindern, wie z. B. die sog. ›Spirale‹ und heute fast alle Verhütungspillen. Die letztgenannte Unterscheidung hat Papst Paul VI., in ›Humanae vitae‹ 1968, nicht mehr vorgenommen.

Das Konzil beschränkte sich auf die allgemeine Feststellung, daß die »sittliche Qualität der Handlungsweise nicht allein von der guten Absicht und Bewertung der Motive« abhängt, also nicht nur von subjektiven Kriterien, »sondern auch von ob-

<sup>26</sup> Papst Johannes Paul II., Die Schwelle der Hoffnung überschreiten. Hamburg 1994, S. 233.

<sup>27</sup> Vgl. Papst Johannes Paul II., Die Schwelle der Hoffnung überschreiten, S. 231.

jektiven Kriterien, die sich aus dem Wesen der menschlichen Person und ihrer Akte ergeben und die sowohl den vollen Sinn gegenseitiger Hingabe als auch den einer wirklich humanen Zeugung in wirklicher Liebe wahren« (GS 51). Auch diesmal verwies das Konzil auf die verbindlichen Weisungen des kirchlichen Lehramtes. In einer Fußnote zu GS 51 wurde darauf hingewiesen, daß das Konzil die Ausarbeitung »konkreter Lösungen« einer Kommission übertragen hat. Vorschläge dieser Kommission gingen in die Enzyklika »*Humanae vitae*« ein, die Papst Paul VI., drei Jahre nach dem Konzil (1968), veröffentlicht hat.

Im Sinne des Konzils, das die verantwortliche Elternschaft befürwortete, heißt es in »*Humanae vitae*«, daß die Ehegatten auch dann noch »ein Zeugnis der rechten Liebe« geben, wenn sie »aus guten Gründen ein Kind vermeiden wollen«, aber »den ehelichen Verkehr zur Bezeugung der gegenseitigen Liebe und zur Wahrung der versprochenen Treue« vollziehen (Hv 16). Darüberhinaus enthält die Enzyklika die vom Konzil gewünschte »konkrete Lösung« bzw. die Differenzierung zwischen der natürlichen Familienplanung, die die unfruchtbaren Perioden in Anspruch nimmt, und der Anwendung künstlicher Mittel, wobei jedoch – wie erwähnt – die weitere Differenzierung zwischen strikt empfängnisverhütenden und zugleich frühabtreibenden Mitteln ausbleibt. Von allen künstlichen Mitteln wird pauschal ausgesagt, daß sie die »unlösbare Verknüpfung der beiden Sinngehalte – liebende Vereinigung und Fortpflanzung« (Hv 12) trennen. Wer dies tut, indem er diese Mittel anwendet, der verhalte sich so, »als wäre er Herr über die Quellen des Lebens« (Hv 13). Wer dagegen die naturgegebenen, unfruchtbaren Zeiten aus guten Gründen in Anspruch nimmt, der begeht diese Anmaßung nicht; er »stellt sich in den Dienst des auf den Schöpfer zurückgehenden Planes« (Hv 13).<sup>28</sup>

Mit der pauschalen Erwähnung und Ablehnung »künstlicher« Mittel hat Papst Paul VI. in »*Humanae vitae*« die künstliche Empfängnisverhütung und die Frühabtreibung faktisch gleichgesetzt, zumindest auf der Ebene des Willens, indem er – wie bereits erwähnt – die »künstlichen« Mittel als Anmaßung gegenüber dem Schöpfer verurteilte. Sinngemäß dasselbe hat 1988 Caffarra getan, der zwar nicht »in der Materie«, jedoch »in der Intention«, eine Gleichsetzung von künstlicher Empfängnisverhütung und Abtreibung vollzogen hat, indem er behauptete, daß die Willensausrichtung beide Male laute: »Es ist nicht gut, daß eine neue menschliche Person existiert«.<sup>29</sup>

Die Darlegung in »*Evangelium vitae*« ist differenzierter. Deutlich kennzeichnete Papst Johannes Paul II. den Unterschied in der Materie beider Übel, Empfängnisverhütung und Abtreibung, die »ihrer Art nach verschiedene Übel sind«, unterschiedlich in »ihrer moralischen Art und moralischen Schwere«

<sup>28</sup> Die Ausführungen der Enzyklika »*Humanae vitae*«, im Kontext der Ehelehre des Zweiten Vatikanums (GS) und des Apostolischen Schreibens »*Familiaris consortio*« (22. Nov. 1981) von Papst Johannes Paul II., in: J. Piegsa, Zwanzig Jahre Enzyklika »*Humanae vitae*« (25. Juli 1968-1988). Bischöfliches Ordinariat Augsburg. Augsburg 1988, S. 7 f.; 10 f.

<sup>29</sup> Zit. nach: Theologisches, März 1989, Sp. 148. – Das Wort »menschliche« habe ich anhand des Manuskripts von Caffarra, das ich in Kopie besitze, hinzugefügt.

(Ev 13).<sup>30</sup> Den Artunterschied – einmal Verstoß gegen die »Wahrheit des Geschlechtsaktes«, das andere Mal Zerstörung des »Lebens eines Menschen« (Ev 13) – hat der Papst klar umschrieben, aber nicht den Unterschied der »moralischen Schwere«. Wohl deshalb, weil bei der »moralischen Schwere« nicht nur ein Sachverhalt darzustellen ist, wie beim Artunterschied, sondern darüber hinaus auch subjektive Aspekte. Es handelt sich um die Einsicht der Vernunft, die in unterschiedlicher Tiefe stattfinden kann, sowie um den Entschiedenheitsgrad, mit dem die Zustimmung des Willens zum Ausdruck kommt.

Im Hinblick auf diese subjektiven Aspekte sieht der Papst »sehr oft« – aber nicht »immer«, wie Caffarra – eine Verbindung zwischen »Verhütungsmentalität« und »Abtreibungskultur« (Ev 13). Diese Verbindung offenbart sich, nach Meinung des Papstes, erstens darin, daß die Abtreibung gerade in den Kreisen zunimmt, die die Lehre der Kirche zur Empfängnisregelung ablehnen; zweitens darin, daß zunehmend Verhütungsmittel eingeführt werden, die nicht nur empfängnisverhütend, sondern zugleich frühabtreibend wirken. Daher meint der hl. Vater, daß beide Übel – obwohl unterschiedlich in ihrer »moralischen Art und moralischen Schwere« – doch »sehr oft in enger Verbindung zueinander« stehen »als Früchte ein und derselben Pflanze« (Ev 13).

Die »Pflanze«, die »mentalitätsmäßig« künstliche Empfängnisverhütung und Abtreibung verbindet, ist – bei Papst Johannes Paul II. in »Evangelium vitae« wie bei Papst Paul VI. in »Humanae vitae« – die Anmaßung, die Gott als alleinigen Herrn des Lebens nicht anerkennen will. Da Gott, der Schöpfer, das Leben schenkt und den Menschen nach seinem Abbild erschaffen hat (Gen 1, 26-27), stellt der hl. Vater fest: »Wer daher nach dem Leben des Menschen trachtet, trachtet Gott selbst nach dem Leben« (Ev 9).

Bei der sittlichen Beurteilung des »absichtlich unfruchtbar gemachten« Eheaktes als »intrinsece inhonestum« (Hv 14) – als »inneres Übel«, d. h. vom Wesen her sündhafte Handlung – wird in »Humanae vitae« vorausgesetzt, daß die Anmaßung des Herr-sein-wollens »über die Quellen des Lebens« (Hv 13) mit einer solchen Handlung untrennbar verbunden ist. Damit soll gesagt sein, daß die Faktoren, die diese Handlung moralisch sündhaft machen, nicht in äußeren Umständen liegen, sondern in der Handlung selbst, als »inneres Ziel« (finis operis) dieser Handlung. Wer diese Handlung vollzieht, der begeht somit auch die sündhafte Anmaßung. Die Absicht der Eheleute, auch wenn sie noch so gut wäre, kann diese Anmaßung nicht rechtfertigen, »heiligen«, denn die gute Absicht heiligt nicht böse Mittel. Papst Paul VI. verweist in »Humanae vitae« (Hv 14, Anm. 18) auf die Anführung dieses Grundsatzes über Mittel und Ziel durch den Apostel Paulus (Röm 3, 8). Zur Zeit der Caffarra-Diskussion, im Herbst 1988, in einer viel zitierten Ansprache, äußerte sich ähnlich Papst Johannes Paul II.<sup>31</sup> Er ging jedoch später, in »Evangelium vitae«, zu einer Differen-

<sup>30</sup> Die deutsche Übersetzung dieser Stelle, in der Ausgabe der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1995 (auch noch in der 3. korrigierten Auflage von 1995) lautet: »in ihrer Natur und moralischen Bedeutung«. Das ist nicht präzise. Darum habe ich nach der vatikanischen Ausgabe 1995, S. 21, die deutsche Übersetzung korrigiert.

<sup>31</sup> Vgl. Papstansprache vom 12. Nov. 1988, in: L'Osservatore Romano', Deutsch, vom 25. Nov. 1988.

zierung über, die im *L'Osservatore Romano* bereits im Frühjahr 1989 erschien, und wie ein Kommentar zur vorausliegenden Ansprache klingt.<sup>32</sup> Da heißt es nämlich, daß es »durchaus legitim« sei, »die verschiedenen Faktoren und Aspekte des konkreten Tuns der Person gebührend in Betracht zu ziehen, nicht nur ihre Absichten und Beweggründe, sondern auch die unterschiedlichen Lebensumstände und in erster Linie alle Ursachen, die ihr Gewissen und ihre Willensfreiheit beeinträchtigen können. Und diese subjektive Situation kann zwar nie das, was innere ›Unordnung‹ ist, in ›Ordnung‹ verwandeln, aber sie kann in verschiedenem Maß die Verantwortung der handelnden Person beeinflussen. Bekanntlich ist das ein allgemeiner Grundsatz, der auf jede moralische, auch innere Unordnung angewandt wird. Er wird deshalb auch auf die Empfängnisverhütung angewandt. Auf dieser Linie hat sich zu Recht nicht nur in der Moral- und Pastoraltheologie, sondern auch im Bereich des Lehramtes selbst, das Wort vom ›Gesetz der Gradualität‹ entwickelt.«<sup>33</sup>

### 8. Das Gesetz der Gradualität – eine pastorale Lösung

Der Hinweis auf das ›Gesetz der Gradualität‹ fiel während der römischen Bischofssynode 1980, deren Vorschläge in das apostolische Schreiben »*Familiaris consortio*« (22. Nov. 1981) von Papst Johannes Paul II. eingegangen sind. In Fc 34 wird der Begriff erläutert und davor gewarnt, das ›Gesetz der Gradualität‹ in eine ›Gradualität des Gesetzes‹ umzuwandeln und dadurch das göttliche Gesetz zu relativieren. Kardinal Ratzinger, damals noch Erzbischof von München, hielt den Hinweis der Bischofssynode (1980) auf das ›Gesetz der Gradualität‹ aus pastoraler Sicht für sehr wichtig und richtete diesbezüglich einen »Brief an die Priester, Diakone und alle im pastoralen Dienst Stehenden«, in dem es heißt:

»Das (Gesetz der Gradualität) bedeutet dann aber für die sittliche Weisung menschlichen Tuns in diesem Bereich, daß man dem von der Kirche vertretenen moralischen Anspruch um so näher ist, je mehr man im Sinn dieser Maßstäbe handelt, und um so ferner, je mehr man das Sexuelle im Sinn der bloßen Sache und der jederzeitigen Verfügbarkeit betrachtet. Deswegen ist der Maßstab von *Humanae vitae*, so klar er ist, doch nicht starr, sondern offen für eine differenzierte Beurteilung differenzierter sittlicher Situationen.«<sup>34</sup>

In »*Evangelium vitae*« wird diese Problematik ähnlich differenziert dargelegt. Hier heißt es: »Sicherlich gibt es Fälle, in denen jemand unter dem Druck mannigfacher existentieller Schwierigkeiten zu Empfängnisverhütung und selbst zur Abtreibung schreitet (...). Aber in sehr vielen anderen Fällen haben solche Praktiken ihre Wurzeln in einer Mentalität, die von Hedonismus und Ablehnung jeder Verantwort-

<sup>32</sup> Vgl. Artikel »Sich am göttlichen Gesetz ausrichten«, in: *L'Osservatore Romano*, Deutsch, vom 24. Febr. 1989.

<sup>33</sup> Ebd.

<sup>34</sup> Joseph Kardinal Ratzinger, Brief an die Priester, Diakone und alle im pastoralen Dienst Stehenden. München, 8. Dez. 1980, S. 24.

lichkeit gegenüber der Sexualität bestimmt wird... « (Ev 13). Von allen »Entscheidungen gegen das Leben«, die nicht aus hedonistischen Motiven, sondern unter dem beschriebenen »Druck« getroffen werden, sagt der hl. Vater ausdrücklich: »Die Entscheidungen gegen das Leben entstehen bisweilen aus schwierigen oder geradezu dramatischen Situationen tiefen Leides, der Einsamkeit, des völligen Fehlens wirtschaftlicher Perspektiven, der Depression und Zukunftsangst. Solche Umstände können die subjektive Verantwortlichkeit und die daraus folgende Schuld derer vermindern, die diese in sich verbrecherischen Entscheidungen treffen« (Ev 18).

Wenn diese Schuldinderung von Abtreibung und Euthanasie gilt, also von der Tötung unschuldigen Lebens, dann um so mehr von der künstlichen Empfängnisverhütung, die sich – wie der Papst zuvor vermerkte – »in ihrer moralischen Art und moralischen Schwere« von den zuvor genannten Übeln unterscheidet (Ev 13). Von dieser Feststellung ausgehend, sollte man die praktischen Konfliktsituationen beurteilen, in denen sich nicht selten Eheleute befinden, die das Sexuelle nicht »im Sinn der bloßen Sache und der jederzeitigen Verfügbarkeit« (Ratzinger) betrachten. Kardinal Ratzinger schrieb im erwähnten »Brief« 1980: »Die Bischofssynode kennt sehr wohl die überaus schwierige und wahrhaft schmerzliche Situation vieler christlicher Eheleute, die trotz ihres aufrichtigen Wollens sich ob ihrer Schwachheit und der objektiven Schwierigkeiten wegen nicht imstande fühlen, die von der Kirche gelehrt moralischen Normen zu erfüllen und ihnen zu gehorchen.«<sup>35</sup>

Probleme entstehen nicht nur aufgrund subjektiver »Schwachheit«, sondern auch, wie Ratzinger schreibt, aufgrund »objektiver Schwierigkeiten«, d. h. ohne Verschulden der Eheleute. Die »Schwachheit« betrifft die notwendige Enthaltsamkeit, die bei Anwendung der natürlichen Familienplanung ca. 8 und mehr Tage im Regelmonat betragen kann.<sup>36</sup> »Objektive Schwierigkeiten« kann es in bezug auf die Sicherheit geben, daß Nachkommenschaft ausbleibt. Selbst »Humanae vitae« gesteht den Eheleuten aus »einleuchtenden Gründen« zu, nach einem »sicheren Mittel« suchen zu dürfen, wobei allerdings nur die natürliche Familienplanung gemeint ist (Hv 16). In der Tat ist die Sicherheit dieser Methode sehr hoch, wie entsprechende Untersuchungen belegen.<sup>37</sup> Zudem wirkt sich sowohl die Enthaltsamkeit wie auch die Notwendigkeit der Ehepartner, miteinander darüber ins Gespräch zu kommen, in überwiegender Mehrheit sehr positiv auf das Eheklima aus.<sup>38</sup> Daher spricht man bei der natürlichen Familienplanung nicht so sehr von einer Methode, sondern von einem »partnerschaftlichen Weg«.<sup>39</sup>

<sup>35</sup> Ebd., S. 24.

<sup>36</sup> Vgl. *Natürliche Methoden der Familienplanung. Modellprojekt zur wissenschaftlichen Überprüfung und kontrollierten Vermittlung* (Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Bd. 239). Stuttgart u. a. 1988, S. 35 u. 95.

<sup>37</sup> Vgl. ebd., S. 71 u. 105-107.

<sup>38</sup> Vgl. ebd., S. 36 u. 96.

<sup>39</sup> Vgl. Dr. med. Josef Rötzer, *Natürliche Geburtenregelung*. Freiburg Br. 141985, S. 9 f. – Vgl. auch *Natürlich und sicher. Natürliche Familienplanung. Ein Leitfaden*, hrsg. von der Arbeitsgruppe NFP. München 1987, S. 16 f.

Es kann jedoch Einzelfälle geben, in denen – ohne Schuld der Partner – die natürliche Familienplanung nicht die Sicherheit gewährleistet, die aus objektiven Gründen, wie sie das Konzil angeführt hat, vorhanden sein müßte. Die Lösung liegt dann nicht in einer »länger andauernden Enthaltensamkeit« – so das Konzil (GS 51) –, nachdem es zuvor (GS 50, Anm. 12) auf 1 Kor 7, 5 verwiesen hatte: »Entzieht euch einander nicht, außer im gegenseitigen Einverständnis und nur eine Zeitlang, um für das Gebet frei zu sein. Dann kommt wieder zusammen, damit euch der Satan nicht in Versuchung führt«. So rät der Apostel, indem er Sinn und Grenze ehelicher Enthaltensamkeit zur Sprache bringt. Zudem gilt der moraltheologische Grundsatz, daß eine heroische Haltung (hier lang andauernde Enthaltensamkeit) durch konkrete Umstände (z.B. lang andauernde Krankheit des Partners) zwar zur unausweichlichen Forderung werden kann, daß jedoch eine solche heroische Haltung nicht einfachhin zur Allgemeinnorm erhoben werden darf. Niemand sollte über das Maß des normalerweise Möglichen gefordert werden (*ultra posse nemo tenetur*).

Wenn nun Eheleute in einem solchen Fall zu künstlichen, jedoch nicht abtreibenden Mitteln greifen, bleibt zwar aus objektiver Sicht die Trennung beider Sinngehalte ehelicher Hingabe immer noch ein moralisches Übel,<sup>40</sup> aber »die verschiedenen Faktoren und Aspekte des konkreten Tuns der Person« – laut erwähntem Kommentar des *L'Osservatore Romano* vom Frühjahr 1989 – mildern die subjektive Schuld. Das hat auch Papst Johannes Paul II. in »*Evangelium vitae*« (Ev 13 u. 18) ausdrücklich hervorgehoben. Es genügt somit aus pastoraler Sicht nicht, mit »*Humanae vitae*« festzustellen, daß es keinen proportionalen Grund gibt, der die Trennung beider Sinngehalte zu rechtfertigen, d.h. völlig schuldlos zu machen vermag (vgl. Hv 14), gemäß den Grundsätzen einer Handlung mit Doppelleffekt (*duplex effectus*). Das gilt zwar aus objektiver Sicht auch dann noch, wenn man zu künstlichen, nichtabtreibenden Mitteln greift, um die Zerrüttung der Ehe oder den Ehebruch zu vermeiden. Das noch so gute Ziel »heiligt« nämlich böse Mittel nicht – hier die genannte Trennung der Sinngehalte, deren Zusammenhang gottgewollt ist. Doch bei dieser Feststellung sollte man nicht stehenbleiben, sondern auf die trostreiche Tatsache der Schuldinderung hinweisen, die in »*Evangelium vitae*« mehrmals erwähnt wird.

Eine weitere Feststellung ist ebenso wichtig aus pastoraler Sicht: Nachdem Papst Johannes Paul II. in seiner Enzyklika »*Evangelium vitae*« Empfängnisverhütung und Abtreibung eindeutig »in ihrer moralischen Art und moralischen Schwere« (Ev 13) unterschieden hat, sollte man auf die undifferenzierte Redeweise von künstlichen Mitteln nicht mehr zurückgreifen. Wenn es nämlich schuld mindernde Umstände bei der Abtreibung gibt (vgl. Ev 13. 58. 99), dann gilt dies umso mehr für die Empfängnisverhütung. Objektives Übel und subjektive Schuld können in derselben Handlung weit auseinanderklaffen, bis hin zur Situation, in der Jesus zur Ehebrecherin sagte: »Ich verurteile dich nicht (subjektive Schuld). Geh und sündige (objektives Übel) von jetzt an nicht mehr« (Joh 8, 11).

<sup>40</sup> Vgl. Papstansprache vom 12. Nov. 1988, in: *L'Osservatore Romano*, Deutsch vom 25. Nov. 1988.

### 9. Du sollst nicht töten!

So lautet der Titel des III. Kapitels der Enzyklika »Evangelium vitae« (Ev 52-77). Kardinal Ratzinger meint, in diesem Kapitel befinde sich der Kerngehalt der gesamten Enzyklika, während die anderen Kapitel (I-II und IV) eine pastorale Ausrichtung besitzen.<sup>41</sup> Der hl. Vater spricht im III. Kapitel dreimal ein entschiedenes ›Nein‹ bei fast gleichlautender Einleitungsformel.<sup>42</sup> Das erste ›Nein‹ gilt der Tötung eines unschuldigen Menschen (Ev 57); das zweite richtet sich gegen die Abtreibung (Ev 62); das dritte ›Nein‹ lehnt die Euthanasie ab (Ev 65):

»Mit der Petrus und seinen Nachfolgern von Christus verliehenen Autorität bestätige ich in Gemeinschaft mit den Bischöfen der katholischen Kirche, daß die direkte und freiwillige Tötung eines unschuldigen Menschen immer ein schweres sittliches Vergehen ist« (Ev 57).

»... , daß die direkte, das heißt als Ziel oder Mittel gewollte Abtreibung immer ein schweres sittliches Vergehen darstellt« (Ev 62).

»... , daß die Euthanasie eine schwere Verletzung des göttlichen Gesetzes ist, insofern es sich um eine vorsätzliche Tötung einer menschlichen Person handelt« (Ev 65).

Papst Johannes Paul II. geht bei jedem ›Nein‹ von derselben Voraussetzung aus, daß diesbezüglich die Ethik der Vernunft (lt. Röm 2,14-15) mit der Ethik des Glaubens (Hl. Schrift) übereinstimmt. Diese Lehre wird auch »von der Tradition der Kirche überliefert und vom ordentlichen und allgemeinen Lehramt gelehrt« (Ev 57). Der Papst verweist auf das Konzilsdekret »Über die Kirche« (LG 25).

Im entschiedenen ›Nein‹ zur Sünde sieht Papst Johannes Paul II. – mit dem hl. Augustinus – die »erste Freiheit«, den »Anfang der Freiheit«.<sup>43</sup> Das entschiedene ›Nein‹ »gibt das Minimum an«, das der Mensch »respektieren und von dem er ausgehen muß, um unzählige ›Ja‹ auszusprechen, die in der Lage sind, immer mehr den Gesamthorizont des Guten zu erfassen (vgl. Mt 5, 48)« (Ev 75). Die zitierte Schriftstelle lautet: »Ihr sollt also vollkommen sein, wie es auch euer himmlischer Vater ist«! Der hl. Vater bleibt somit nicht beim ›Nein‹ stehen, sondern sieht in der notwendigen Abgrenzung vom Bösen den Ausgangspunkt für eine Hinwendung zum ›Ja‹, d. h. zum Guten, in vielfältiger Gestalt.

Zur Mensehtötung hat der Papst – nach Ansicht Ratzingers<sup>44</sup> – zwei wichtige Präzisierungen vorgenommen. Es geht um die Adjektive »direkte und freiwillige« Tötung; nur sie ist ein »schweres sittliches Vergehen«, wenn sie zudem einen »unschuldigen Menschen« betrifft (Ev 57). Der ungerechte Angreifer (iniustus aggressor) ist nicht »unschuldig«, wenn er das Gemeinwohl oder das Leben anderer schwerwiegend gefährdet. Notwehr ihm gegenüber ist erlaubt und zum Schutz ande-

<sup>41</sup> Kard. J. Ratzinger, Die Versuchung von Eden: sein wie Gott, in: Deutsche Tagespost 4. April 1995, S. 3 u. 5; hier S. 3.

<sup>42</sup> H.-J. Fischer, Kein Frieden mit der Moderne, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung 1. April 1995, S. 10.

<sup>43</sup> Diese Aussage wurde bereits in der Enzyklika »Veritatis splendor«, Art. 13, angeführt. – Augustinus, In Joh. Ev. tract. 41, 10: CCL 36, 363.

<sup>44</sup> Vgl. Ratzinger, Die Versuchung von Eden: sein wie Gott, DT 4. April 1995, S. 3 u. 5, hier S. 3.

rer, für die man verantwortlich ist, sogar geboten, notfalls bis zu seiner Tötung (Ev 55). Das gilt auch für den Fall, daß der Angreifer aus Mangel an Vernunftgebrauch moralisch nicht verantwortlich ist (Ev 55).<sup>45</sup> Umso mehr gilt dies für Überzeugungstäter.

Zum Problemkreis der Notwehr gehört auch die Todesstrafe, wobei der Papst – mit Hinweis auf den »Katechismus der Katholischen Kirche« – zwei Begründungen für die Todesstrafe anführt: Wiedergutmachung der herbeigeführten Unordnung und Hilfe zur Besserung (Ev 56). Doch nach Anführung dieser traditionellen Lehre fügt der Katechismus einschränkend hinzu, daß die Todesstrafe dort nicht mehr ausgeführt werden sollte, wo »unblutige Mittel hinreichen«, da diese der »Menschenwürde angemessener sind« (KKK 2266-2267). Der Papst zieht die Eingrenzung noch enger mit seiner Bemerkung, daß die Todesstrafe nur dann gerechtfertigt sei, »wenn der Schutz der Gesellschaft nicht anders möglich sein sollte«, aber solche Fälle dürfte es heute nur »sehr selten oder praktisch überhaupt nicht mehr geben« (Ev 56).

## 10. Abtreibung und Euthanasie

Bei aller Entschiedenheit, mit der Papst Johannes Paul II. sein »Nein« gegen die Abtreibung gesprochen hat, sieht er doch äußere Einflüsse, »Sündenstrukturen«, die die Schwangere nicht selten zu diesem Mord drängen, so daß ihre Schuld gemindert wird und sie selber nicht als Mörderin bezeichnet werden kann, die ganz freiwillig und aus niederen Beweggründen tötet. Dies geht aus folgenden Worten des Papstes hervor:

»Gewiß nimmt der Entschluß zur Abtreibung für die Mutter sehr oft einen dramatischen und schmerzlichen Charakter an, wenn die Entscheidung (...) nicht aus rein egoistischen und Bequemlichkeitsgründen gefaßt wurde, sondern weil manche wichtigen Güter, wie die eigene Gesundheit oder ein anständiges Lebensniveau für die anderen Mitglieder der Familie gewahrt werden sollten. Manchmal sind für das Ungeborene Existenzbedingungen zu befürchten, die den Gedanken aufkommen lassen, es wäre für dieses besser, nicht geboren zu werden. Niemals jedoch können diese und ähnliche Gründe, mögen sie noch so ernst und dramatisch sein, die vorsätzliche Vernichtung eines unschuldigen Menschen rechtfertigen« (Ev 58).

Erstmals werden in einem lehramtlichen Dokument diese Schuld minderungsgründe so deutlich genannt. Pauschal geschah dies bereits im I. Kapitel in bezug auf Abtreibung und Euthanasie (Ev 18). Ebenso deutlich verweist der hl. Vater in nachfolgenden Ausführungen auf die Mitschuld derer, die verpflichtet sind, der Schwangeren beizustehen, an erster Stelle der Vater des Kindes. Er macht sich nicht erst schuldig, wenn er zur Abtreibung drängt, sondern bereits dadurch, daß er die Schwangere allein läßt (Ev 59).<sup>46</sup> Schuldig wird ebenfalls der weitere Familienverband, die Ärz-

<sup>45</sup> Hinweis auf Thomas von Aquin, Summa theologica II-II, q 64, a 7.

<sup>46</sup> Hinweis auf das Apostolische Schreiben »Mulieris dignitatem«, 15. August 1988, Nr. 14.

te und nicht zuletzt die Gesetzgeber<sup>47</sup>: »Damit übersteigt die Abtreibung die Verantwortung der einzelnen Personen und den ihnen verursachten Schaden und nimmt eine stark soziale Dimension an: Sie ist eine sehr schwere Verletzung, die der Gesellschaft und ihrer Kultur von denen zugefügt wird, die sie aufbauen und verteidigen sollten. (...). Wir stehen vor dem, was als eine gegen das noch ungeborene menschliche Leben gerichtete ›Sündenstruktur‹ definiert werden kann« (Ev 59).

Die Verharmlosung mit Hilfe der Behauptung, daß der menschliche Keim bis zu einer gewissen Zeit noch kein personales Leben besitze, ist im Licht genetischer Forschung unhaltbar, denn es ist bewiesen, daß mit der Befruchtung der Beginn aller menschlichen Eigenschaften und seiner Würde anzusetzen ist. Der Papst verweist auf die Instruktion der Glaubenskongregation ›Donum vitae‹ (10. März 1987) und fügt hinzu, daß angesichts eines so hohen Gutes die bloße Wahrscheinlichkeit, menschliches Leben vor sich zu haben, Grund genug wäre, jeden tötenden Eingriff zu vermeiden (Ev 60).

Ein Verbrechen ist ebenso die »Verwendung von Embryonen oder Föten als Versuchsobjekt«, als »biologisches Material«, als Organspender (Ev 63). Aufgrund einer »Eugenetik-Mentalität« wird schon die vorgeburtliche Diagnose zum Problem (Ev 63).

Auf väterliche Weise wendet sich der hl. Vater am Schluß der Enzyklika an betroffene Frauen: »Einen besonderen Gedanken möchte ich euch, den Frauen, vorbehalten, die sich für eine Abtreibung entschieden haben. Die Kirche weiß, wie viele Bedingtheiten auf eure Entscheidung Einfluß genommen haben können, und sie bezweifelt nicht, daß es sich in vielen Fällen um eine leidvolle, vielleicht dramatische Entscheidung gehandelt hat. Die Wunde in eurem Herzen ist wahrscheinlich noch nicht vernarbt. Was geschehen ist, war und bleibt in der Tat zutiefst unrecht. Laßt euch jedoch nicht von Mutlosigkeit ergreifen, und gebt die Hoffnung nicht auf. Sucht vielmehr das Geschehene zu verstehen und interpretiert es in seiner Wahrheit. Falls ihr es noch nicht getan habt, öffnet euch voll Demut und Vertrauen der Reue: der Vater allen Erbarmens wartet auf euch, um euch im Sakrament der Versöhnung seine Vergebung und seinen Frieden anzubieten. Ihr werdet merken, daß nichts verloren ist, und werdet auch euer Kind um Vergebung bitten können, das jetzt im Herrn lebt. Mit Hilfe des Rates und der Nähe befreundeter und zuständiger Menschen werdet ihr mit eurem erlittenen Zeugnis unter den beredtesten Verfechterinnen des Rechtes aller auf Leben sein können. Durch euren Einsatz für das Leben, der eventuell von der Geburt neuer Geschöpfe gekrönt und mit der Aufnahme und Aufmerksamkeit gegenüber dem ausgeübt wird, der der Nähe am meisten bedarf, werdet ihr eine neue Betrachtungsweise des menschlichen Lebens schaffen« (Ev 99).

Wiederholt verweist der Papst auf die »Bedingtheiten«, die auf die Entscheidung eingewirkt haben. Neu ist das Eingehen auf die »Wunde im Herzen« und die Möglichkeit ihrer Heilung durch die Reue sowie das Sakrament der Versöhnung. Ebenso neu und wichtig ist der Hinweis auf die Möglichkeit der Aussöhnung mit dem abgetriebenen Kind – ein mühsamer, jedoch möglicher Heilungsprozeß, von dem die

<sup>47</sup> Vgl. Papst Johannes Paul II., Brief an die Familien, 1994.

Psychologen zu berichten wissen. Und schließlich der Hinweis auf den »Einsatz für das Leben« – sozusagen eine Wiedergutmachung äußerer Art. Diese Worte sind zu tiefst »frohe Botschaft« für die Betroffenen, ganz im Sinne der bereits zitierten Worte Jesu, gesprochen zur Ehebrecherin: »Ich verurteile dich nicht. Geh und sündige von jetzt an nicht mehr!« (Joh 8, 11). Die Sünde wird klar beim Namen genannt, aber der Sünder bzw. die Sünderin wird der Barmherzigkeit Gottes anvertraut.

Ein weiteres Problem, das unsere Kultur zunehmend bedroht, ist die Euthanasie, sowohl in der Form des Selbstmords und der Beihilfe zum Selbstmord, wie auch die aktive Tötung mit Einwilligung oder gegen den Willen des Kranken (Ev 66). Der hl. Vater spricht die »psychologischen, kulturellen und sozialen Gegebenheiten« an, die die »subjektive Verantwortlichkeit« vermindern. Jedoch aus »objektiver Sicht« bleibt der Selbstmord »eine schwere unsittliche Tat«, die die recht verstandene Eigenliebe verletzt, die Verpflichtung zu Gerechtigkeit und Liebe gegenüber anderen und der Gesellschaft. Im »tiefsten Kern« ist der Selbstmord eine Zurückweisung »der absoluten Souveränität Gottes« (Ev 66). Vor allem aber in der Tötung anderer zeige sich die Versuchung von Eden, sein zu wollen wie Gott (vgl. Gen 3, 5), denn nur Gott hat die Macht zu töten und zum Leben zu erwecken (vgl. Dtn 32, 39) (Ev 66).

Zuvor hatte der Papst klargestellt, daß sich von der Euthanasie die Entscheidung unterscheide, »auf ›therapeutischen Übereifer‹ zu verzichten« (Ev 65). Der Papst verweist auf die diesbezügliche Erklärung der Glaubenskongregation über die Euthanasie vom 5. Mai 1980, Teil IV. Dort ist ebenfalls die Rede davon, daß Schmerzmittel angewendet werden dürfen, auch wenn sie das Bewußtsein trüben und das Leben verkürzen, sofern nur der Kranke nicht daran gehindert wird, seine religiösen und moralischen Verpflichtungen zu erfüllen (Ev 65).

Die Ausführungen des Papstes wollen – nach Meinung Ratzingers – die Grenze aufweisen, die die Humanität von der Barbarei trennt.<sup>48</sup> Zum Schluß der Enzyklika kehrt der Blick »zum Herrn Jesus zurück, ›der uns als Kind geboren worden ist‹ (Jes 9, 5)«, und zu Maria, »die ›das Leben‹ im Namen aller und zum Heil aller empfing« (Ev 102). Mit einem Gebet zu Maria, der »Morgenröte der neuen Welt« (Ev 105), schließt die Enzyklika mit dem Titel ›Evangelium vitae‹, unterschrieben in Rom, am Hochfest der Verkündigung des Herrn, am 25. März 1995.

<sup>48</sup> Vgl. Ratzinger, Die Versuchung von Eden, in: FAZ 4. April 1995, S. 3.